

B e n u t z u n g s o r d n u n gf ü rdie Sporthalle der Gemeinde Laboe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe hat in ihrer Sitzung am 05. September 1986 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I.

Benutzergruppen und Hallenbelegung

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Laboe dient in erster Linie dem Schulsport.
- (2) Daneben steht sie auf Antrag auch den örtlichen Vereinen, Verbänden und Sportgemeinschaften zu ausschließlich sportlichen Zwecken und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Auswärtige Vereine und auswärtige Sportverbände sollen nur berücksichtigt werden, sofern freie Hallenzeiten nicht von den örtlichen Vereinen beansprucht werden.
- (4) Die Sporthalle darf nur entsprechend dem Benutzungsplan genutzt werden. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb eine Einheit nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen mindestens 10 Teilnehmer angehören. Ausnahmen kann die Verwaltung zulassen, soweit freie Hallenstunden zur Verfügung stehen. Leistungssportgruppen sind von der Mindestteilnehmerzahl befreit.

II.

Benutzungszeiten

- (1) An Schultagen steht die Halle bis 13.15 Uhr vorrangig für schulische Zwecke zur Verfügung. Soweit erforderlich, wird der Grund- und Hauptschule einmal wöchentlich die gesamte Halle in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr für das Fach "Arbeitsgemeinschaft Sport" zur Verfügung gestellt.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle montags bis freitags von 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

- (3) Die Umkleideräume müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden. Die Verwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Gemeinde die Benutzung der Sporthalle über 22.00 Uhr hinaus gestattet werden.
- (5) Während der Schulferien bleibt die Sporthalle geschlossen. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekanntgemacht.
- (6) Sonderveranstaltungen der Schule haben den Vorrang vor dem Übungsbetrieb der Vereine.
- (7) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele, Turniere) haben den Vorrang vor Übungsstunden der Vereine.
- (8) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Schulhausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (9) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

III.

Benutzungsplan

- (1) Um einen reibungslosen Übungs- und Sportbetrieb zu gewährleisten, stellt die Gemeinde aufgrund schriftlicher Mitteilungen der Schule und der sporttreibenden Vereine jeweils bis zum 1. Oktober jeden Jahres einen Benutzungsplan für die Übungsstunden und die Einzelveranstaltungen auf.
- (2) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Sporthalle als erteilt. Den einzelnen Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Benutzungsplan müssen spätestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden. Die Nutzungsgenehmigung wird in diesen Fällen schriftlich durch die Verwaltung erteilt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zum Benutzungsplan sind jeweils den in der Sporthalle ausgehängten Plänen zu entnehmen.
- (5) Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Vereine die Benutzungsordnung

schriftlich anzuerkennen und sich gegebenenfalls zur Zahlung des Entgelts nach der von der Gemeindevertretung beschlossenen Entgeltsordnung zu verpflichten.

IV.

Betrieb

1. Allgemeines

Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halleneinrichtungen führen könnten, insbesondere Hockey und Rollschuhlaufen, sind untersagt.

2.

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter gegebenenfalls bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen Erste Hilfe geleistet werden kann.
- (3) Auch alle anderen sporttreibenden Personen sind in geeigneter Weise durch die Schule und die Vereine auf die wichtigsten Bestimmungen der Benutzungsordnung hinzuweisen.

3.

Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang, Waschräume

- (1) Der Zugang zur Spielfläche ist für die Sportler nur über den Stiefelgang gestattet.
- (2) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.
- (3) Der sich an die Umkleideräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Stollenschuhe sind vor der Sporthalle an- und auszuziehen.
- (4) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.

- (5) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen nur der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesen Becken nicht gereinigt werden.

4.

Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Lehrkräfte und die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräteräumen abgestellt werden.
- (3) Die Handballtore dürfen nicht transportiert werden.
- (4) Klettertaue und andere Halteseile sind nach jeder Benutzung wieder ordnungsgemäß zu befestigen.
- (5) Die Bälle sind in den vorhandenen Ballschränken abzulegen. Alle Schränke sind verschlossen zu halten.
- (6) Hallenkugeln dürfen nur benutzt werden, wenn vorher Matten ausgelegt werden.
- (7) Außensportgeräte dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- (8) Die in der Sporthalle vorhandenen Sportgeräte dürfen nicht bei Veranstaltungen außerhalb der Sporthalle verwendet werden.
- (9) Die Sportobleute der Schulen und die Verantwortlichen der Vereine sind verpflichtet, alle sportgebenden Lehrkräfte und die Übungsleiter in die ordnungsgemäße Benutzung der Sportgeräte einzuweisen.

5.

Trennvorhänge, Beleuchtung

- (1) Der Trennvorhang darf nur von den Sportlehrern und den Übungsleitern nach entsprechender Einweisung durch den Schulhausmeister bzw. dessen Vertreter unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- (2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

6.

Tribüne

Bei Übungsstunden und Veranstaltungen, an denen Zuschauer teilnehmen, haben diese sich auf der Tribüne aufzuhalten.

7.

Rauchen, Alkohol, Hunde

- (1) Das Rauchen, der Ausschank und der Genuß von Alkohol ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (2) Das Mitbringen von Hunden in die Sporthalle ist untersagt.

V.

Verkauf in der Sporthalle

- (1) Der Verkauf von alkoholfreien Getränken und Süßigkeiten bei Veranstaltungen ist nur dem Schulhausmeister gestattet.
- (2) Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

VI.

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte und die Übungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, daß die Schul- und Sportgruppen nur unter Aufsicht den Sportbetrieb in der Halle durchführen.
- (2) Die Schulklassen stellen sich grundsätzlich vor der Halle auf und betreten gemeinsam mit der Lehrkraft die Halle. Die Vereine haben ebenfalls sicherzustellen, daß die Benutzergruppen nur die Halle betreten, wenn auch eine entsprechende Aufsichtsperson anwesend ist.
- (3) Der Übungsleiter, die Lehrkraft oder der sonst Verantwortliche verläßt als letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (4) Festgestellte Mängel jeglicher Art sind dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit aller Sporteinrichtungen gewährleistet ist. Mängel, die der Schulhausmeister nicht selbst beheben kann, meldet er der Verwaltung. Beschädigte Geräte sind bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen.

- (5) Der Schulhausmeister bzw. sein Vertreter, die Lehrkräfte und die Übungsleiter sowie die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus.
- (6) Sie sind verpflichtet, alle Handlungen, die den Unterricht bzw. den Sportbetrieb stören, abzustellen.
- (7) Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (8) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluß von der Benutzung bzw. strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.
- (9) Der Übungsleiter, die Lehrkraft oder der sonst Verantwortliche sind verpflichtet, in dem im Regieraum "G" ausliegenden Hallenbenutzungsbuch über den Ablauf jeder Übungseinheit oder sonstigen Veranstaltung schriftliche Eintragungen zu machen.

VII.

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

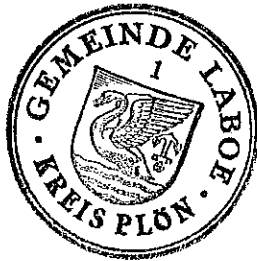
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Laboe, den 10. September 1986



Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister
- Haupt- und Schulamt -


(Bürgermeister)

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die
Sporthalle der Gemeinde Laboe
- I. Änderung -

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Laboe vom 10. September 1986 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 26. Januar 1988 wie folgt geändert:

Artikel I

Ziffer II Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle montags bis freitags von 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonnabends bis 16.00 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und auch für den allgemeinen Übungsbetrieb zur Verfügung.

Artikel II


Ziffer II Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) a. Veranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele) haben den Vorrang vor Übungsstunden der Vereine.
- b. Soll eine Einzelveranstaltung während der gemäß Ziffer II Absatz 2 von montags bis sonnabends für den allgemeinen Übungsbetrieb festgesetzten Zeiten stattfinden, ist zwischen dem die Einzelveranstaltung ausrichtenden Verein sowie dem seine Übungsstunden für diese Einzelveranstaltung zur Verfügung stellenden Verein hierüber Einvernehmen herzustellen; für die ausfallenden Übungszeiten sollen Ersatzzeiten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel III

Diese Änderung der Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Laboe tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Laboe, den 27. Januar 1988


GEMEINDE L A B O E
Der Bürgermeister

